3. Zuständigkeit und Verfahren

[1]Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach Art. 60 und 61 LlbG. [2]Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 11.1, 11.2, 11.4, 11.5, 11.6 sowie 11.7 finden entsprechende Anwendung.